Inhaltsverzeichnis

1. Organisationszuschüsse 1
2. Zuwendungen 2
3. Bundesveranstaltungen 2
4. Landesveranstaltungen 2
5. Honorare und Übungsleiterpauschale 3
6. Allgemeine Hinweise // Steuerrelevanz 3
7. Schlussbestimmungen – Änderungshistorie 4

1. Organisationszuschüsse

Organisationszuschuss für die Ausrichtung von:		**Betrag in €**
Landesmeisterschaften Aktive		300,00
Landesmeisterschaften für Verbandsklassen (gesamt)		150,00
Landesmeisterschaften Senioren	2-Tage / bei Trennung 50%	300,00
Landesmeisterschaften Nachwuchs	je Altersklasse	100,00
Landesendrangliste Aktive		150,00
Landesendrangliste Nachwuchs	je Altersklasse	50,00
Landesvorrangliste Nachwuchs	je Altersklasse	75,00
Mannschaftsmeisterschaften, Relegations-/ Aufstiegsspiele (Land)		60,00
Verbandsentscheid Minimeisterschaften		100,00
Landespokalfinale		60,00
Teilnahme von Nachwuchsmannschaften an Endrunden der Deutschen Meisterschaften		120,00
Organisationszuschuss je Bezirksverband pro Jahr		
a) 1. Halbjahr (pauschal)		800,00
b) 2. Halbjahr Jugend/Schüler (Stichtag 31.12. Spielerstatistik)		2,00
Organisationszuschuss je Kreisfachverband pro Jahr (Stichtag 31.12. Spielerstatistik)		
a) Kreisverband mit offiziellen Ligaspielbetrieb (pauschal)		100,00
b) pro Jugend/Schüler		2,00

Anmerkung:

Die Organisationskostenzuschüsse an die Bezirks- und Kreisfachverbände werden ausgereicht, wenn die Jahresrechnung durch die Mitgliedsvereine der jeweiligen Bezirks- und Kreisfachverbände zu mindestens 90 % beglichen wurden und die vollständige Ligen Führung in click-TT gewährleistet ist.

2. Zuwendungen

Aufwandsentschädigung (Helfergeld) Lehrgangsleiter // Organisation Seminare/Lehrgänge	20,00 €/LG
Aufwandentschädigung (Helfergeld) Turnierleitung // offizielle Wettkämpfe des TTTV ***)	20,00 €/d
Aufwandentschädigung (Helfergeld) für Schiedsrichtereinsätze // offizielle Wettkämpfe des TTTV ***)	20,00 €/d

Erläuterungen:

€/LG EUR pro Seminar/Lehrgang

€/d EUR pro Tag (Einsatztag)

***) Zu offiziellen Einzel- und Mannschaftswettkämpfen des TTTV vom Verbandsschiedsrichterobmann nominierte, lizensierte Schiedsrichter und bis zu 2 durch den jeweiligen Ressortverantwortlichen benannten Mitarbeitern der Turnierleitung (Turnierleiter / Turnierleitungsgehilfe) erhalten pro Einsatztag unabhängig von der Einsatzzeit eine pauschale Aufwandsentschädigung (Helfergeld) in Höhe von 20,00 € pro Veranstaltung.

3. Bundesveranstaltungen

(1) Schiedsrichtervergütung / Übernachtungskosten gemäß Anlage 2 der Finanzordnung des DTTB

(2) Turnierleitungsvergütung / Übernachtungskosten gemäß FO Anlage 2, für den Gesamtleiter übernimmt der DTTB alle Kosten gemäß den Festlegungen der RKO des DTTB

4. Landesveranstaltungen

(1) Für die Bereitstellung persönlicher Computertechnik zur Turnierdurchführung werden nachfolgende Nutzungsentschädigungen pauschal gewährt:

- Turnierleiter 5,00 € für 1 PC/Laptop je Turnier
- Turnierleiter 5,00 € für 1 Drucker für (MKTT) je Turnier
- Turnierleitungsgehilfe: 5,00 € für 1 PC/Laptop für Online-Ergebnisdienst je Turnier

(2) Wird kein Online-Ergebnisdienst angeboten, entfällt die Entschädigung für den Turnierleitungsgehilfen. Mit der Pauschale sind alle mit dem Turnier zusammenhängenden Aufwendungen (Transport/Verschleiß) abgegolten.

(3) Bei Bereitstellung entsprechender Computertechnik am Turnierort durch den TTTV entfällt der Anspruch!

5. Honorare und Übungsleiterpauschale

	Betrag
Übungsleiterpauschale (Trainer/Trainingspartner) für Lehrgangstage *)	25,00 €/d
Übungsleiterpauschale (Trainer) für Wettkampfbetreuung **)	30,00 €/d
Honorar für Referenten // Seminare und Lehrgänge zur Trainer- und Schiedsrichter-Ausbildung (Lizenzen)	15,00 €/h

Erläuterungen:

€/d EUR pro Tag (Einsatztag)

€/h EUR pro Stunde/Unterrichtseinheit

*) bei mehrtägigen Lehrgängen trägt der TTTV die Kosten für Ü/V, Tagegeld lt RKO entfällt

**) Kosten für Ü/V trägt der Verband, Tagegeld lt. RKO entfällt.

(1) Beim Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter des TTTV gilt die Referententätigkeit als Arbeitszeit. Ausgenommen ist der Einsatz / die Tätigkeit an Wochenenden/Feiertagen (Sa/So), in diesem Fall erfolgt ein Ausgleich im Arbeitszeitkonto. Sollte aus dienstlichen Gründen kein Ausgleich im Arbeitszeitkonto möglich sein, d.h. Freizeit innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit gewährt werden, wird Tagegeld entsprechend Anlage 1 // wird eine Aufwandsentschädigung entspr. Pkt. 3 gewährt.

(2) Nachgewiesene Aufwendungen für die Organisation und Sicherstellung der Referententätigkeit werden auf Antrag erstattet, dazu gehören Kopien von Lehrgangsunterlagen für die Teilnehmer und Hilfsmittel für die Gestaltung des Unterrichts.

(3) Der Lehrgangsleiter / Referent ist zur eigenverantwortlichen steuerlichen Behandlung der erhaltenen Honorare und Auszahlungen, verpflichtet.

6. Allgemeine Hinweise // Steuerrelevanz

(1) Übungsleiterpauschale:
Der jährliche steuerliche Freibetrag für Einnahmen/Übungsleiterpauschale beträgt **max. 2.400,00 €**, darüberhinausgehende Gesamteinnahmen müssen vom Empfänger eigenverantwortlich steuerlich veranlagt/versteuert werden. Außerdem ist der AG (die auszahlende Stelle/Organisation) unverzüglich zu informieren, wenn der Freibetrag mit der Auszahlung der ÜL-Pauschale überschritten wurde, dabei ist der Betrag der Überschreitung anzugeben.

(2) Aufwandsentschädigung/Helfergeld (Ehrenamtspauschale):
Der jährliche steuerliche Freibetrag für das Helfergeld (Aufwandsentschädigung) beträgt **max. 720,00 €**. Darüberhinausgehende Beträge sind vom Empfänger eigenverantwortlich steuerlich zu veranlagen/versteuern. Die auszahlende Stelle/Organisation ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Freibetrag mit der Auszahlung überschritten wurde, dabei ist der Betrag der Überschreitung anzugeben.

(3) Nutzungsentschädigung IT-Technik:
Die jährlichen Einnahmen aus der Bereitstellung privater IT-Technik sollten einen Betrag von **max. 256,00 €** nicht überschreiten, diese Einnahmen sind eigenverantwortlich steuerlich zu berücksichtigen.

7. Schlussbestimmungen – Änderungshistorie

(1) Die Zuwendungsordnung wurde durch Vorstandsbeschluss des TTTV am 5. Dezember 2008 zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.
(2) Die Zuwendungsordnung wurde durch den Vorstandsbeschluss des TTTV am 25. Januar 2012 geändert und den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.
(3) Die Zuwendungsordnung wurde durch den Vorstandsbeschluss des TTTV am 4. Mai 2015 geändert, den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und zum 1.2015 in Kraft gesetzt, bestätigt durch die Jahresversammlung 2015.
(4) Die vorliegende Fassung der ZHO wurde entsprechend der Beschlüsse zum 10. VT und den aktuellen Rahmenbedingungen mit Vorstandsbeschluss vom 23. Oktober / 27. November 2017 angepasst und als Anlage 2 der FO hinzugefügt. Die ZHO tritt mit der FO in Kraft.